

jedoch festgehalten werden, um das Plangebiet weiterhin in den umgebenden Siedlungszusammenhang integrieren zu können und um den Lebensraum von Tieren und Pflanzen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Aus diesem Grund werden grundsätzliche grünordnerische Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes, die als Vermeidung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild dienen.

Die hier in Rede stehende Bauleitplanung berücksichtigt das Gebot (gem. § 1 a Abs. 2 BauGB) mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und hierfür Maßnahmen zur Innenentwicklung des Siedlungsbereiches zu nutzen. Dies berücksichtigend sind die aus der Überbauung voraussichtlich resultierenden Umweltauswirkungen, welche sich vornehmlich auf Eingriffe in bereits funktional weitgehend beeinträchtigte Bodenstrukturen und auf planungsrechtlich gesicherte Bauflächen beziehen, zu relativieren.

Aufgrund der vorhandenen intensiven Nutzung und der umgebenden baulichen Prägung haben die Flächen eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für den Naturhaushalt insgesamt, sodass die im Plangebiet gelegenen Flächen insgesamt keine besondere Bedeutung für die Belange von Natur und Landschaft besitzen. Aufgrund der dennoch potenziell vorkommenden Brutvögel werden auch aus Gründen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten (Tötungs- und Störungsverbot gem. § 44 BNatSchG) auf der Grundlage der o.g. Aussagen der artenschutzrechtlichen Beurteilung dieses Gebietes grünordnerisch und artenschutzrechtlich relevante Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes:

§ 6 Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang durch Pflanzungen standortgerechter, im Naturraum heimischer Sträucher und Bäume gleichartig zu ersetzen. Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der Artenliste 1 (siehe Hinweis Nr. 4). Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm (H 14/16, 4xv, mB) und Sträucher als 2 x verpflanzte Sträucher mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm zu pflanzen.

Diese Festsetzung soll zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in Lebensräume planungsrelevanter Arten dienen. Bei Abgang sollen entfallende Bäume durch gleichartige ersetzt werden, um den Gesamtcharakter des lokalen Grünzuges dauerhaft für die Umwelt als Lebensraum für diverse Arten zu sichern.

§ 7 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen- (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- (1) *Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken mindestens ein Laubbaum oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Heister mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Halb- oder Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenlisten 1 und 2 (siehe Hinweis Nr. 4).*
- (2) *Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.*

Zur Vermeidung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild soll ein Mindestmaß einer Durchgrünung der hinzukommenden Baugrundstücke planungsrechtlich gesichert werden. Diese Festsetzungen sollen dazu beitragen, den neuen Siedlungsbereich in den städtebaulichen Gesamtzusammenhang der nördlich angrenzenden Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen